

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 17. und 18. Tagung 2017

- Recht auf selbstbestimmtes Leben
- Individualbeschwerden und Staatenberichte
- Menschenrechtsindikatoren

Das **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD)** und das dazugehörige Fakultativprotokoll traten am 3. Mai 2008 in Kraft. Letzteres sieht ein Individualbeschwerdeverfahren sowie ein Verfahren zur Untersuchung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen vor.

Ende des Jahres 2017 hatte das Übereinkommen 175 Vertragsstaaten und somit drei Staaten mehr als im Jahr 2016. Hinzugekommen waren Fidschi, Monaco und Suriname. Das Fakultativprotokoll wurde von keinem weiteren Staat ratifiziert. Es bleibt damit bei 92 Vertragsstaaten.

Für die Überprüfung der Einhaltung des CRPD durch die Staaten ist ein Ausschuss zuständig. Dieser **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities)** wurde im Jahr 2009 eingerichtet und setzt sich aus 18 unabhängigen Fachleuten zusammen. Bis zum Ende der 18. Tagung lagen dem Ausschuss 107 Staatenberichte vor, von denen 56 geprüft wurden.

Im Berichtszeitraum kam der Ausschuss zu zwei Tagungen in Genf zusammen: 17. Tagung: 20. März bis 12. April 2017; 18. Tagung: 14. August bis 1. September 2017.

Allgemeine Bemerkungen

Bei der 18. Tagung des Ausschusses konnte die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu Artikel 19 (Recht auf selbstbestimmtes Leben) verabschiedet und somit stark von der Zivilgesellschaft geprägter Beratungsprozess abgeschlossen werden. Das Recht auf selbstbestimmtes Leben zielt darauf ab, dass Menschen mit Behinderungen die Kontrolle und Verantwortung für das eigene Leben überneh-

men können. Der Ausschuss definiert in dem Dokument zentrale Begriffe, wie den des ›selbstbestimmten Lebens‹, ›gemeindenah‹ oder ›persönliche Assistenz‹. Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, selbst entscheiden zu können, wo und mit wem sie leben wollen. Stationäre Einrichtungen sind zugunsten von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu schließen, um weitere Exklusionsrisiken zu beseitigen.

Am 25. August 2017 fand die allgemeine Diskussion zu der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zu Artikel 5 (Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung) statt. Die Verabschiedung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 soll bei der 19. Tagung des Ausschusses Anfang des Jahres 2018 erfolgen.

Individualbeschwerden

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sechs Individualbeschwerden verhandelt.

17. Tagung

Der Ausschuss beschäftigte sich während der 17. Tagung mit drei Individualbeschwerden, die allesamt negativ beschieden wurden. Im ersten Verfahren Herr D. R. gegen Australien (CRPD/C/17/D/14/2013) beschwerte sich der Antragsteller darüber, dass ihm der Zugang zu eigenem Wohnraum und somit zu einem selbstbestimmten Leben verwehrt worden sei. Er musste trotz zahlreicher Entlassungsanträge in einer speziellen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen leben. Er sei dort ferner nicht in ausreichender Weise für ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben vorbereitet worden. Der Ausschuss wies den Antrag aufgrund dessen Unzulässigkeit zurück. Der Antragsteller hatte die Entscheidung der australischen Menschenrechtskommission nicht abgewartet, obwohl seine Beschwerde dort be-

reits vorlag (vgl. Artikel 2 lit. d des Fakultativprotokolls).

Auch die Individualbeschwerde Herr D. L. gegen Schweden (CRPD/C/17/D/31/2015) wurde abgewiesen. Dem Antragsteller wurde Autismus diagnostiziert und er war Schüler an einer Sonderschule. Dort griff er auf Instrumente der gestützten Kommunikation zurück, die allerdings aufgrund eines Erlasses des schwedischen Schulinspektors nicht mehr genutzt werden durften. Der Antragsteller konnte dem Unterricht aufgrund des Verbots nur noch stark eingeschränkt folgen. Eine sachliche Entscheidung konnte durch den Ausschuss nicht getroffen werden, da der Kläger bisher noch keine rechtliche Prüfung durch den obersten schwedischen Gerichtshof veranlasst hatte.

Der Ausschuss lehnte ebenfalls die Beschwerde Frau L. M. L. gegen Großbritannien (CRPD/C/17/D/27/2015) als unzulässig ab. Die Antragstellerin ließ eine Operation nach einem lumbosakralen Bandscheibenvorfall vornehmen und hatte anschließend mit erheblichen gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Sie hätte zahlreiche ärztliche Behandlungen in Anspruch nehmen müssen, die ihr allerdings durch die zuständigen Leistungsträger teilweise nicht genehmigt wurden. In der Folge seien ihre Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe deutlich eingeschränkt gewesen. Der Ausschuss wies die Beschwerde ab, da die Antragstellerin die diskriminierenden Handlungen nicht ausreichend begründen konnte (vgl. Artikel 2 lit. e des Fakultativprotokolls).

18. Tagung

Während der 18. Tagung prüfte der Ausschuss ebenfalls drei Individualbeschwerden. Während zwei Beschwerden positiv beschieden wurden, wurde die von Herrn O. O. J. gegen Schweden (CRPD/C/18/D/28/2015) abgewiesen. Der Antragsteller und seine Frau stammen ursprünglich aus Nigeria, ihr Sohn wurde in Schweden geboren. Ihre Aufenthaltsgenehmigung für Schweden wurde im Jahr 2012 nicht verlängert. Beim Sohn des Antragstellers wurde im Jahr 2013 Autismus und eine psychosoziale Beeinträchtigung diagnostiziert. Ein erneuter Asylantrag wurde abgewiesen, da eine

medizinische Versorgung des Sohnes in Nigeria gewährleistet wäre. Der Ausschuss sah zwar eine Verletzung des Artikels 28 (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und soziale Sicherung) des CRPD, er konnte allerdings nur die Unzulässigkeit der Beschwerde feststellen, da die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft worden sind (vgl. Artikel 2 lit. d des Fakultativprotokolls).

Im Verfahren Herr X. gegen Tansania (CRPD/C/18/D/22/2014) stellte der Ausschuss eine Verletzung des CRPD fest. Herr X. ist ein Mensch mit Albinismus, der von Fremden überfallen wurde. Diese schlugen ihn bewusstlos und schnitten ihm seine Arme ab. Der Irrglaube, dass die Knochen von Menschen mit Albinismus magische Kräfte haben würden, ist weit verbreitet. Der Antragsteller legte Beschwerde gegen den Staat Tansania ein, da die zuständigen Behörden keine strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Täter aufgenommen hatten und er infolge dieses Überfalls nicht mehr selbstbestimmt leben konnte. Aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation hatte er ferner keine Möglichkeit nach Daressalam zu reisen, um dort zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Der Ausschuss empfahl dem Staat Tansania, den Antragsteller zu unterstützen und ihm ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Darüber hinaus solle der Handel mit Körperteilen strafrechtlich sanktioniert werden.

Im Fall Boris Makarov gegen Litauen (CRPD/C/18/D/30/2015) stellte ein Ehemann einen Antrag, nachdem seine Ehefrau bei einem schweren Unfall im Jahr 2005 erhebliche Verletzungen des Gehirns davongetragen hatte, an denen sie im Jahr 2011 schließlich verstarb. Der Antragsteller berief sich unter anderem darauf, dass seine Frau aus finanziellen Gründen weder persönlich noch durch rechtliche Vertretung an einem Gerichtsverfahren teilnehmen konnte. Er verwies auf die litauische Verfassung, die eine kostenfreie Rechtsberatung vorsieht, wenn ein Opfer die Kosten nicht eigenständig tragen kann. Der Ausschuss empfahl Litauen, den effektiven Rechtsschutz von Menschen mit Behinderungen zu überprüfen und Maßnahmen zu treffen, die auch

für Menschen mit Behinderungen eine kostenfreie Rechtsberatung sicherstellen, wenn dies notwendig ist.

Staatenberichte

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 14 Staatenberichte verhandelt und fünf Fragenkataloge verabschiedet.

17. Tagung

Der Ausschuss prüfte bei der 17. Tagung die Staatenberichte von Armenien, Bosnien-Herzegowina, Honduras, Iran, Jordanien, Kanada, der Republik Moldau und Zypern. Des Weiteren wurde der Fragenkatalog für Panama verabschiedet. Die Republik Moldau hatte seit der Ratifizierung der CRPD im Jahr 2010 etwa 50 Gesetzesreformen durchgeführt, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen. Wie der Ausschuss allerdings feststellte, wurden bei den Reformen die Vorgaben der CRPD teilweise unzureichend berücksichtigt. Der Ausschuss machte deutlich, dass diskriminierende Sprache im Rahmen neuer Gesetze dringend vermieden werden sollte. Im Rahmen einiger Staatenberichtsverfahren fiel die teilweise geringe Beteiligung der Zivilgesellschaft besonders negativ auf. Während die Informationen durch die iranische Zivilgesellschaft kaum Erkenntnisse zuließen, waren aus Zypern erst gar keine Vertreterinnen und Vertreter nach Genf gereist.

18. Tagung

Während der 18. Tagung wurden die Staatenberichte von Großbritannien, Lettland, Luxemburg, Marokko, Montenegro und Panama geprüft. Für Argentinien, Australien, Ecuador und Tunesien wurden die Fragenkataloge verabschiedet. Im Fall von Großbritannien kritisierte der Ausschuss den anhaltenden Missbrauch in stationären Einrichtungen, zum Beispiel durch Zwangsbehandlungen. Lettland hatte nach der Ratifizierung im Jahr 2010 zahlreiche Gesetzesreformen auf den Weg gebracht und unter anderem die vollständige Einschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen abgeschafft. Gleichzeitig machte

der Ausschuss deutlich, dass Lettland in den Bereichen der Einführung oder der inklusiven Beschulung von Kindern mit Behinderungen noch deutlich nachbessern muss. Luxemburg erkannte im Jahr 2017 die deutsche Gebärdensprache als offizielle Sprache an. Aus einer marokkanischen Studie im Jahr 2011 ging hervor, dass mehr als 62 Prozent der Frauen mit Behinderungen in Marokko Opfer von Gewalt wurden. Der Ausschuss nahm dies zum Anlass, um die marokkanische Delegation auf die Notwendigkeit besserer Schutzstandards für Menschen mit Behinderungen hinzuweisen.

Verschiedenes

Inwieweit die Umsetzung der CRPD gemessen und überwacht werden kann, ist Teil einer anhaltenden Diskussion in der internationalen Gemeinschaft. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights – OHCHR) hat gemeinsam mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Behindertenforum im März 2017 erste Konzepte über die konkrete Ausgestaltung menschenrechtsbasierter Indikatoren erarbeitet.

Seit dem 1. Januar 2017 besteht der Ausschuss aus je fünf Experten aus Afrika sowie dem asiatisch-pazifischen Raum, einem Experten aus Lateinamerika, vier aus Osteuropa und drei Fachleuten aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten. Die fehlende Geschlechterparität wurde von vielen UN-Organisationen, Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft kritisiert, da mit der Vorsitzenden Theresia Degener nur ein weibliches Mitglied im Ausschuss vertreten war.

Lukas Groß

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Theresia Degener und Lukas Groß, Behindertenrechtskonvention: 13. und 14. Tagung 2015 sowie 15. und 16. Tagung 2016, VN, 4/2017, S. 181ff., fort.)